

Amtsgericht Deggendorf

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 2 K 44/23

Deggendorf, 23.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 25.04.2025	09:00 Uhr	E 29, Sitzungssaal	Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Deggendorf von Plattling

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	25,25/1000	Wohnung mit Speicherraum	Nr. 10	5406
2	8,54/1000	Tiefgaragenstellplatz	Nr. 17	5430

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Plattling	268	Gebäude- und Freifläche	Deggendorfer Straße 22	0,0701

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-Zimmer-Appartement im 2. Obergeschoss samt dazugehörigem Speicherraum in einem Wohn- und Geschäftshaus mit Ladeneinheiten im Erdgeschoss, ca. 37 qm Wohnfläche, Baujahr vermutlich um 1990. Laut Teilungsplan befinden sich in dem Gebäude insgesamt zwei Ladeneinheiten, 17 Wohnungen und 18 Tiefgaragenstellplätze.

Hinweis:

Die Wohnung konnte von innen nicht besichtigt werden. Die Begutachtung konnte daher nur nach "äußerem Anschein" erfolgen;

Objektanschrift: Deggendorfer Str. 22, 94447 Plattling

Verkehrswert:

74.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Tiefgaragenstellplatz in einem Wohn- und Geschäftshaus mit Ladeneinheiten im Erdgeschoss, Baujahr vermutlich um 1990. Laut Teilungsplan befinden sich in dem Gebäude insgesamt zwei Ladeneinheiten, 17 Wohnungen und 18 Tiefgaragenstellplätze;
Objektanschrift: Deggendorfer Str. 22, 94447 Plattling

Verkehrswert: 12.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.11.2023 (Wohnung mit Speicherraum Nr. 10) und 16.11.2023 (Tiefgaragenstellplatz Nr. 17) in das Grundbuch eingetragen worden.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.